

STATUT
des Vereins
„afo architekturforum oberösterreich“

Die im Statut enthaltenen Funktionsbezeichnungen sind als genderneutral zu betrachten und können je nach Besetzung in ihre genderspezifischen Abwandlung verwendet werden. Es sind dies insbesondere: Obmann/Obfrau, Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin, Schriftführer/Schriftführerin, Finanzreferent/Finanzreferentin, Leiter/Leiterin, Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 1

NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „afo architekturforum oberösterreich“.
2. Sein Sitz ist in Linz. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit primär auf Oberösterreich.

§ 2

ZWECK

1. Der Verein bezweckt die Förderung des künstlerischen und kulturellen Verständnisses der (zeitgenössischen) Architektur, die Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Baukultur, ~~die selbständige Durchführung von Forschungsvorhaben, die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, die diesem Zweck dienen sowie die Voraussetzungen zur Entwicklung einer vitalen Architekturszene zu schaffen.~~
2. ~~Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Vereinszweck ist gemeinnützig entsprechend §§ 34 ff BAO; er verfolgt die Förderung der kulturellen Weiterbildung der Allgemeinheit.~~
[Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34. Eventuelle nicht im Sinne der BAO §§34 begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.](#)

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch die in den Punkte 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel aufgebracht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - # Vorträge, Symposien, Tagungen, Informationsveranstaltungen; Exkursionen, Ausstellungen, Gespräche, Diskussionsforen, Filmvorführungen, Workshops, Events, [Seminare](#)
 - # Herausgabe von Broschüren, Publikationen und Dokumentationen
 - # [Einrichtung einer Bibliothek](#)
 - # [Produktion digitaler Inhalte](#)
 - # [Öffentlichkeitsarbeit](#)
 - # [Bereitstellung von Infrastruktur](#)
 - # [Bildungsprogramme](#)
 - # [Forschungsvorhaben](#)
 - # [Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen](#)
2. Als materielle Mittel dienen:
 - # Beiträge der Mitglieder
 - # Erträge aus Veranstaltungen und aus vereinseigenen Unternehmungen
 - # Sonstige Einnahmen im Rahmen des unentbehrlichen Hilfsbetriebs
 - # Erträge aus der Vermögensverwaltung
 - # Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - # [Sponsoring, Werbeeinnahmen](#)
 - # [Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen](#)
 - # [sonstige Zuwendungen](#)
3. [Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet. Die Mitglieder des](#)

Änderungen zu den Statuten des
afo architekturforum oberösterreich
zur letztgültigen Version von 2017

Streichung zugunsten einer durchgehend genderneutralen Schreibweise. Diese Änderungen werden im Weiteren nicht weiter hervorgehoben.

§ 2 Pt. 2

Streichung und
[geänderte Formulierung zur Erlangung der Spendenabsetzbarkeit.](#)

§3 Pt. 1

[Ausweitung des zulässigen Tätigkeitsfeldes](#)

§ 3 Pt. 2

[Ausweitung der zulässigen Einnahmen](#)

§ 3 Pt. 3 bis 6

[Ergänzung zur Erlangung der Spendenabsetzbarkeit.](#)

Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

4. Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.
5. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann laufend per Post oder E-Mail an die Vereinsadresse gestellt werden. Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Juristische Personen haben das Recht, eine natürliche Person zu den Vereinsorganen zu delegieren.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, zur Einhaltung des Statuts und zur Förderung des Vereinszwecks. Die Höhe und Staffelung des vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsmodalitäten werden jährlich per Aussendung bekanntgegeben.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch das Ausbleiben des Mitgliedsbeitrags.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben (§ 4 Pt. 6) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
7. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
8. Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, ausgenommen die Versammlungen seiner Organe, ist nicht an die Mitgliedschaft zum Verein gebunden.
9. Die Liste der Mitglieder wird auf der Website des afo architekturforum oberösterreich veröffentlicht.
- ~~10. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder lt. Statut vom 20.1.2005 bleiben durch Inkrafttreten des Statutes vom 27.1.2017 ordentliche Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder.~~

§ 4 Pt. 10

Streichung – Irrelevant

§ 5

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- d) die Rechnungsprüfer*innen
- e) der/die organisatorische Leiter*in
- ~~f) der Obmann~~
- f) Schiedsgericht

§ 5 f

Streichung – Obmann ist kein Vereinsorgan sondern Teil des Vorstands

§ 6

DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

1. Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Pt. 1

Streichung – alle Mitglieder müssen Teil der Generalversammlung sein

2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Obmann/von der Obfrau jederzeit einberufen werden. Auf Verlangen von einem Zehntel der **ordentlichen** Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen ist sie vom Obmann/von der Obfrau, bei deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten. Selbständige Anträge bedürfen der Zulassung durch die Generalversammlung.
3. Stimmberechtigt sind alle **ordentlichen** Mitglieder.
4. Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten berufen:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen
 - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
5. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung (Schreiben mit Tagesordnung an alle Vereinsmitglieder mindestens zwei Wochen vor der GV per ~~Telefax~~ E-Mail oder per Post) ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. **Jedes Mitglied darf maximal zwei Stimmen übertragen bekommen.** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei deren Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
7. **Der Vorstand kann die Abhaltung einer hybriden Versammlung gem. § 4 VirtGesG beschließen.**

§ 7

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus **mindestens 5 und höchstens 9** Personen, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden, und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Funktion endet ansonsten durch Enthebung durch die Generalversammlung, durch Verzicht oder Tod. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine andere Person als Mitglied des Vorstands zu kooptieren.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann/die Obfrau und deren Stellvertretung. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz bei Vorstandssitzungen. Bei deren Verhinderung wird er/sie durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins, ausgenommen die Rechnungsprüfer*innen, bindend. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Jahresvoranschlag, die Erstellung der Einnahmen/Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht im Sinne des § 21 Vereinsgesetzes 2002, die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen. Er bestellt den organisatorischen Leiter **und kann diesen auch abberufen.**
5. Die Wahl der Funktionär*innen erfolgt im Vorstand und aus seinen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

DAS KURATORIUM

1. Das Kuratorium umfasst bis zu 15 natürliche oder juristische Personen, die von der Generalversammlung bestellt werden.

§ 6 Pt. 2

Streichung – alle Mitglieder dürfen eine Generalversammlung verlangen

§ 6 Pt. 3

Ergänzung

§ 6 Pt. 5

Streichung – das afo besitzt kein Telefax mehr

§ 6 Pt. 5

Ergänzung

§ 6 Pt. 7

Ergänzung für den Fall einer Versammlungseinschränkung

§ 7 Pt. 1

Ergänzung für den Fall des Ausscheidens einer Person aus dem Vorstand bzw. des Nichtzustandekommen eines 9-Personen-Organs

§ 7 Pt. 4

Ergänzung – Schließung einer organisatorischen Lücke

2. Dem Kuratorium dürfen nur solche Mitglieder angehören, die gemäß § 2 des Statuts den Verein unterstützen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und dessen Stellvertretung auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums (in Abwesenheit deren Stellvertretung) gehört dem Vorstand an.
5. Durch das Kuratorium soll eine finanzielle Basis geschaffen werden, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich sein soll.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf der Website des afo architekturforum oberösterreich veröffentlicht.

§ 9

EINZELNE VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Obmann/die Obfrau ist für den Verein vertretungsbefugt und für alle Rechtsgeschäfte zeichnungsberechtigt. Bei Gefahr im Verzug ist er auch berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
2. Der/die Schriftführer*in protokolliert ~~und beurkundet~~ alle Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung.
3. Dem/der Finanzreferenten*in obliegt die Rechnungslegung im Sinne des § 21 Vereinsgesetz 2002 (laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben samt Vermögensübersicht), die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Vorbereitung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses. Er/sie ist für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigt.

§ 9 Pt. 2

Streichung – realitätsfern

§ 10

RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

Die Generalversammlung bestellt zwei Mitglieder zu Rechnungsprüfer*innen. Diese haben die Wirtschaftsführung zu überwachen, die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Ihre Funktionsperiode entspricht der des Vorstandes.

§ 11

DER/DIE ORGANISATORISCHE LEITER*IN

Der/die organisatorische Leiter*in hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie dessen inhaltliche Ausrichtung nach der Weisung des Vorstandes und des Obmanns/der Obfrau verantwortlich. Seine Rechtsstellung richtet sich im Übrigen nach dem mit ihm/ihr abgeschlossenen Vertrag. [Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen übernimmt der Obmann/die Obfrau oder die Stellvertretung oder der/die organisatorische Leiter*in gleichberechtigt.](#)

§ 11

Ergänzung – macht die gängige Praxis einer Vollmacht für den organisatorischen Leiter obsolet

§ 12

SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13

LIQUIDATION UND AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorausgegangener Liquidation beschlossen werden. Zur Einleitung der Liquidation und zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss einer hierzu einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Während der Liquidation sind alle noch offenen Geschäfte abzuschließen, das Vereinsvermögen zu veräußern, die Verbindlichkeiten zu tilgen und sodann der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen, der auf die Förderung der Architektur ausgerichtet ist.

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigungen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person als Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese Person das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO – Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein, und muss ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut vorliegenden Statuten verwendet werden.
4. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch rückerstattet.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Linz, am 11. Februar 2025

§ 13 Pt. 1 bis 3

Streichung zur Erlangung der Spendenabsetzbarkeit.

§ 13 Pt. 1 bis 5

Geänderte Formulierung zur Erlangung der Spendenabsetzbarkeit.